Das Johannisburger Kreisblatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 26. Juni 1857. № 26. W Jansborku, dnia 26. Czerwca 1857.

Bekanntmachungen.

233. Das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft findet im hiesigen Kreise am 20. Juli cr. Morgens 6 Uhr hier statt. Die zur Vorstellung kommenden Mannschaften werden später besonders vorgeladen werden. Ich bringe indeß jetzt schon zur Kenntniß der Kreiseingesessenen, daß wer von den Militairpflichtigen einen gesetzlichen Reklamationsgrund zu haben glaubt, sich dieserhalb sogleich, spätestens aber bis zum 15. Juli cr. bei mir zu melden, seine Anträge zu formiren und die erforderlichen Bescheinigungen und Beweismittel beizubringen hat, indem spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

Johannisburg, den 22. Juni 1857.
Der Landrath von Hippel.

Obwieszczenia.

233. Latosie sprawy komisyi departementowey odbędzie się w tutayszem obwodzie 20. Lipca t. r. rano o 6. godzinie tu w Jansborku. Do wystawienia powinowaci mężczyzny będą późniey osobliwie wezwani. Podaię przeto iuż dopiero do wiadomości mieszkańcom obwodu, że którzy z powinowatych woyskowych skutek do uwolnienia od woyska myślą mieć maią się natychmiast a naypóźniey aż do 15. Lipca t. r. u mię meldować, swoie wnioski uformować, i nieiakie zaświadczenia i dokazki podać. Późnieysze wnioski wcale nie będą przyięte.

Jansbork, dnia 22. Czerwca 1857.
Lantrat de Hippel.

234. Die Abfuhr des Deputatbrennmaterials für die Geistlichkeit und Schulen wird häufig Seitens der Anfuhrpflichtigen nicht rechtzeitig bewirkt, wodurch die Deputat-Empfänger mancherlei Einbußen erleiden. Wir bringen demnach den Königlichen Landraths-Aemtern, Geistlichen und Schulen, Oberförstereien, so wie Allen, die es angeht, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juni 1841, (Amtsblatt Nro 25., pag. 106 bis 108.) zur genauen Beachtung in Erinnerung. Nach derselben haben die Königlichen Oberförster, resp. Torf-Verwalter den Betrag der Nebenkosten bei dem Deputathölze bis

zum 1. Oktober, den der Förderungskosten vom Deputattorf bis zum 1. Mai jeden Jahres spätestens dem Königlichen Landraths-Amte anzuzeigen; Letzteres veranlasst alsdann unverzüglich die Einziehung gedachter Kosten, die Extrahirung der Anweisezettel durch die Herren Schul-Inspektoren ꝛc., gegen Einreichung einer nach Vorschrift unserer Cirkular-Verfügung vom 8. Dezember 1855, Nro. 437/11 und 17. Januar 1856 Nro. 1604/12 bescheinigten Quittung von der Forstkasse, und sorgt demnach schleunigst für die Anfuhr, welche bei dem Deputatholze bis zum 1. April und dem Deputattorf bis zum 15. September jeden Jahres spätestens bewirkt sein muß, bei eigener Vertretung der Anfuhrpflichtigen für alle durch die verzögerte Abfuhr herbeigeführten Ausfälle, in welcher Beziehung wir noch besonders auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. März 1844 Amtsblatt Nro. 11. Seite 32. hinweisen.

Zugleich machen wir auf unsern Circular-Erlass vom 18. April 1843, Nr. 338/4 aufmerksam, wonach sämmtliches Deputat auf ein Mal, bei größeren Quantitäten höchstens in zwei Terminen unter Aufsicht der Ortsvorstände oder geeigneter Vertreter abgefahren werden muß, die Schul- resp. Kirchenvorstände nach gewonnener Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Deputats in Quantität und Qualität solches von dem überweisenden Forstbeamten zu übernehmen und den Deputat-Empfängern dergestalt zu überweisen haben, daß letztere im Stande sind, sich von der Richtigkeit des Maaßes und von der Qualität des Materials Ueberzeugung zu verschaffen.

Eine jede zu unserer Kenntniß gelangende Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird strenge gerügt werden.

Gumbinnen, den 17. April 1857. Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblatts-Verfügung der Königlichen Regierung theile ich den Orts-Vorständen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Johannisburg, den 20. Juni 1857. Der Landrath v. Hippel.

Bewehrung der Wasserbehälter, Sand- und Lehmgruben.

235. Die häufig sich ereignenden Unglücksfälle, die daraus entstehen, daß Brunnen nicht mit der vorschriftsmäßigen Umkränzung versehen sind geben uns Veranlassung, die dieserhalb erlassene Verordnung vom 31. Juli v. J. pag. 684 des Amtsblattes pro 1819 hiemit in Erinnerung zu bringen. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiemit angewiesen, darauf strenge zu halten, daß ein jeder Brunnen eine sichere Umzäunung von wenigstens drei Fuß Höhe habe und außerdem gut und sicher bedeckt sei.

Mit einer gleich hohen und festen Umzäunung jedoch ohne Bedeckung, müssen alle solche Wasserbehälter versehen sein, welche steile Ufer haben, an besuchten Orten sich befinden und ihrer natürlichen Lage nach, leicht gefährlich werden können. Teiche mit flachen Ufern sind hierunter nicht begriffen, wo sich aber diese an einer Seite beträchtlich erheben, da sind wenigstens Barieren nöthig.

Die Unterlassung dieser Anordnung wird, außer dem durch den ordentlichen Richter festzustellenden Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe von 3 Rtlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Gumbinnen, den 22. August 1820. (A.-B. 1820 S. 597.)

In neuerer Zeit sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Menschen in Brunnen verunglückt sind, die wider die ausdrückliche Vorschrift der Regierungs-Verfügungen vom 31. Juli 1819 und 22. August 1820 (Amtsblatt pro 1819, S. 685 und pro 1820, S. 597) nicht mit einer sichern und dauerhaften Umkränzung von wenigstens drei Fuß Höhe und außerdem mit einer guten und sichern Bedeckung versehen gewesen. Die Eigenthümer dieser Brunnen sind, wegen Verletzung von Menschenleben aus grober Fahrläßigkeit, nach Vorschrift: Landrecht Theil 2. Tit. 20. §§. 777 und 778 mit sehr harten Strafen belegt worden, was zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 12. April 1834. (A.-B. 1834, S. 267,)

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht.

Indem vorstehende Verfügungen wiederholt zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden, dass Uebertretunger dieser Verordnungen nach §. 345 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rtlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen werden beahndet werden, weise ich die Herrn Gensdarmen und Landgeschwornen an, nicht nur Contraventionen sofort zuständigen Orts zur Anzeige zu bringen, sondern auch die Umkränzungen und Bedecknngen der Wasserbehälter sofort auf Kosten des Säumigen zur Ausführung bringen zu lassen und die Kostenliquidation Behufs-Beitreibung der Kosten hieher einzusenden.

Johannisburg, den 15. Juni. 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

236. Es sind in Eid und Pflicht genommen worden: 1. der Wirth Samuel Salewski aus Klein Paasken als Schulze und der Käthner Carl Stramka von daselbst als Dorfsgeschworner; 2. für das Dorfgericht Niedzwedzen, der Grundbesitzer Carl Pichler als Schulze, und der Grundbesitzer Friedrich Arendt als Dorfsgeschworner; 3. der Grunbesitzer Gottlieb Czwikla als Dorfsgeschworner von Gentken. 4. der Einsaße Wilhelm Sbrzesny als Dorfsschulze von Pawloczinnen; was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 25. Juni 1857.
Der Landrath v. Hippel.

236. Przysięgą są zobowiązani: 1. gospodarz Samuel Salewski za Wóyta a Chałupnik Karól Stramka za ławnika dla wóytostwa w małych Paskach; 2. dla wóytostwa w Niedzwedziach gospodarz Karól Pichler za Wóyta, a gospodarz Fryderyk Arendt za ławnika; 3 gospodarz Bogumił Czwikła za Wóyta w Gientkach; 4. gospodarz Wilhelm Sbrzesny za Wóyta w Pawłoczinie.
co się podaie do wiadomości.

Jansbork, dnia 25. Czerwca 1857.
Lantrat de Hippel.

---

237. Schema zu einem Jagd-Pacht-Vertrage.

Zwischen dem N. N. als Dorfschulzen von N. N. einerseits und dem N. N. aus N. N. an-

derseits wird, nachdem die Gemeinde in der Versammlung vom ten 18 giltigen Beschluß gefaßt hat, vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung des Landraths nachstehender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§. 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu N. N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung aus den Grundstücken des N, N. Gemeindebezirks für einen jährigen Zeitraum vom ten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden, zum N.er Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken:

1.

2.

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von Rtl. Sg. Pf. (in Worten) zu entrichten. Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten pränumerando an die Gemeinde-Kasse zu N. N.

§. 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagtpolizeilichen Verordnungen beobachten. Hetz- und Parforcejagden anzustellen, ist ihm untersagt; er haftet für den Ersatz jeden Schadens welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß auf dem Jagdreviere zu jagen ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag noch vor Ablauf desselben aufzulösen: a) wenn der Pächter stirbt, b. wenn derselbe länger als 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt, c. wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenen Kosten, einschließlich derjenigen, für die Bekanntmachung des Lizitationstermins übernimmt der Pächter.

Johannisburg, den 20. Juni 1857. Der Landrath v. Hippel.

Proclama.

238. Die hiesige Polizei-Anwaltschaft hat gegen den Leineweber **Adam Sbrzesny**, aus Pawloczinnen bei Bialla wegen Annahme falscher Namen und Anmaaßung ihm nicht zukommender Würden Anklage erhoben.

Wir haben zur mündlichen Verhandlung der Sache Termin hierselbst auf den

29. Juli cr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und wird der Adam Sbrzesny, welcher nicht zu ermitteln gewesen, zu diesem Termine hierdurch mit der Aufforderung:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

und unter der Warnung:

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in Contumaciam verfahren werden soll,

öffentlich vorgeladen.

Arys, den 28. Mai 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu Nro. 26. des Kreisblatts. Dodatek do Nro. 26. Tygodnika.

Bekanntmachung.

239. Die Salzanfuhr:

1. von Rhein nach Nicolaiken und
2. von Rhein nach Johannisburg

soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1858. bis ultimo Dezember 1858 oder bis ultimo Dezember 1860 im Wege der Minuslizitation zur Entreprise ausgeboten werden, und ist zur Bedingnng der Anfuhr:

1. von Rhein nach Nikolaiken am Mittwoch den 22. Juli d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr auf dem Steuer-Amte zu Nikolaiken;
2. von Rhein nach Johannisburg am Donnerstag den 23. Juli d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Haupt-Zoll-Amte zu Johannisburg.

Termin anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vorher auf dem Haupt-Zoll-Amte zu Johannisburg und den Steuer-Aemtern zu Rhein und Nikolaiken eingesehen werden.

Bieter können nur zugelassen werden, wenn sie im Termine ad 1. eine Caution von 100 Rtlr. im Termine ad 2. eine Caution von 200 Rtlr. entweder baar oder in Preuß. Staatspapieren deponiren, oder Dorfgemeinden statt dessen eine gerichtliche notarielle solidarische Verpflichtungs-Verhandlung beibringen.

Johannisburg, den 16. Juni 1857.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Obwieszczenie.

239 Zwożenie soli:

1. z Ryna do Mikołayków
2. z Ryna do Jansborka

ma na czas od 1. Stycznia 1858 aż do Grudnia 1858 albo do Grudnia 1860 w drodze licytacyi być addane, i iest na zgodzenie za zwożenie:

1. z Ryna do Mikołayków we Szrodę 22. Lipca t. roku przed południem od 8. do 12. godziny w amcie akcyzy w Mikołaykach;
2. z Ryna do Jansborka we Czwartek 23. Lipca tego roku po południu od 2. do 6. godziny na Cołamcie w Jansborku

termin wyznaczony.

Powinnosci będą w terminie oznaczone i mogą przedtem na Cołamcie w Jansborku i w amcie akcyzy w Rynie i w Mikołaykach być przeyrzane.

Bytuiące mogą tylko dopuszczeni być, kiedy oni w terminie za 1) 100 talarów a za drugie 200 tal. kaucyi pieniędzmi albo płatnemi papierami zapłacić mogą, albo gminy wieyskie za to sądowy albo od rechtsanwalta obowiązek przyniosą.

Jansbork, dnia 16. Lipca 1857.

Królewski Haupt-Colamt.

240. Die Königliche Regierung hat auf unsern Antrag den auf den 7. Juli c. angesetzten Krammarkt auf den 14. Juli c. verlegt. Am Tage vorher wird der Vieh- und Pferdemarkt, und vom 7. bis zum 14. Juli der Leinwandsmarkt abgehalten. Was hierdurch bekannt gemacht wird.

Nicolaiken, den 16. Juni 1857.

Der Magistrat Pawelczik.

240. Królewska regiencya wedle naszego wniosku pozwoliła że targ kramny który na 7. Lipca t. r. wyznaczony jest, 14. Lipca się odbędzie. Dzień przed tem odbędzie się targ na bydło i konie, a od 7. aż do 14 Lipca targ na part.

Mikołayki, dnia 16. Czerwca 1857.

Magistrat Pawelczik.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.